

## Verschärfung der aktuellen Rechtsprechung zur Insolvenzanfechtung durch den BGH.

Was bedeutet eigentlich eine Insolvenzanfechtung?

Im Insolvenzverfahren ist der Insolvenzverwalter berechtigt, für die Insolvenzmasse nachteilige Handlungen des Schuldners anzufechten. Die Folgen einer Verschiebung von Vermögensteilen zu Lasten einzelner oder aller Gläubiger können auf diese Weise rückgängig gemacht werden. Damit soll eine gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger gewährleistet werden.

Es gibt hier verschiedene Anfechtungsgründe und Anfechtungszeiträume.

Hier anhand eines Beispiels einer vorsätzlichen benachteiligenden Rechtshandlung:

Nach der aktuellen Gesetzesformulierung des §§ 133 Abs. 1 S. 1 InsO ist eine Rechtshandlung 10 Jahre lang anfechtbar, wenn der Schuldner mit dem **Vorsatz** handelte seine Gläubiger zu benachteiligen. Erforderlich ist, dass der andere Teil den Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, **kannte**. Für diese Kenntnis stellt der § 133 Abs. 1, S. 2 InsO eine gesetzliche Vermutung auf, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners **drohte** und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte.

Das heißt:

Dieses Wissen der Zahlungsunfähigkeit leitet der BGH u.a. aus **Teilzahlungsvereinbarungen** und **veränderten Zahlungszielen** ab. Damit stehen Zahlungen von Kunden für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren frei zur Insolvenzanfechtung. Die Wiedererlangung der allgemeinen Zahlungsfähigkeit muss der Anfechtungsgegner beweisen, was in der Praxis nur in seltenen Fällen möglich ist. Diese Regelungslücke ist für viele Firmen mittlerweile **existenziell**, da sie nicht sicher sein können, solche Zahlungen der letzten 10 Jahre behalten zu können.

### **Insolvenzanfechtungen nach 10 Jahren sind nicht nur ein theoretisches Schreckgespenst!**

Vergütung des Insolvenzverwalters:

Auch weil sich die Vergütung des Insolvenzverwalters nach den von ihm während des Insolvenzverfahrens vereinnahmten Beträgen (Masse) bemisst, hat er ein besonderes Interesse an der Ermittlung und **Durchsetzung von Anfechtungsansprüchen**.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Hebling, Prokurist

Creditreform Buxtehude von der Decken & Wall KG

Tel. 04161/ 8659552 - s.hebling@buxtehude.creditreform.de



P.S. Die mit uns kooperierenden Warenkreditversicherungen bieten inzwischen den Einschluss einer neuen Klausel „Zusatzdeckung bei Insolvenzanfechtung“ optional mit an.